

**Zugangs- und Zulassungsordnung**  
**für das Studienprogramm Junior Class Experimentelle Medizin**  
**an der Universität Münster**  
**vom 23.07.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Termine, Fristen und Unterlagen

1. Abschnitt: Zugang zur Junior Class Experimentelle Medizin

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

2. Abschnitt: Zulassung zur Junior Class Experimentelle Medizin

§ 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlkommission

§ 7 Auswahlverfahren

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8 Abschluss des Verfahrens

§ 9 Täuschung

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studienprogramm Junior Class Experimentelle Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Münster.

**§ 2****Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist für das laufende Wintersemester bis zum 01.02. eines Jahres und für das laufende Sommersemester bis zum 01.07. zu stellen. Die Bewerbung erfolgt per E-Mail an die Auswahlkommission. Die/Der Bewerber\*in muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
  1. Tabellarischer Lebenslauf mit Nachweis über die Immatrikulation im Studiengang Medizin an der Universität Münster (durch Angabe der Matrikelnummer sowie des Namens der Kohorte des Studiengangs Medizin an der Universität Münster, der die/der Bewerber\*in angehört).
  2. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten).
  3. Weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studienprogramm dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
  4. Nachweis über außerhalb des Studiengangs Medizin an der Universität Münster (z.B. Transcript of Records) erbrachte sowie nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen.
  5. Eine Erklärung darüber, dass die/der Bewerber\*in nicht eine Prüfungsleistung aus einem Bachelor- oder Diplomstudiengang in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an der -Universität Münster oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
  6. Im Fall von äquivalenten Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absatz (2) einen Nachweis über die in der Prüfungsleistung erreichte sowie zu erreichende Punktzahl und einen Nachweis darüber, dass die\*der Bewerber\*in zu den besten 55 % der Studierenden gehört, die an der Prüfungsleistung teilgenommen haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz (1) unvollständig sind.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zur Junior Class Experimentelle Medizin ist die bestehende Einschreibung in den Studiengang Medizin an der Universität Münster.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zur Junior Class Experimentelle Medizin ist weiterhin, die Klausuren in den Fächern Chemie, Biologie und Anatomie des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin an der Universität Münster oder äquivalente Prüfungsleistungen mit einer guten Leistung bestanden zu haben. Als gute Leistung gilt hierbei, wenn die/der Bewerber\*in in den genannten Klausuren bzw. äquivalenten Prüfungsleistungen jeweils zu den besten 55% derjenigen Studierenden gehört, die an der jeweiligen Klausur bzw. Prüfungsleistung teilgenommen haben.

Gehört ein\*e Bewerber\*in in einer der genannten Klausuren nicht zu den besten 55%, derjenigen Studierenden, die die Klausur mitgeschrieben haben, kann diese Klausur durch eine gute Leistung in der Klausur im Fach Biochemie des zweiten Fachsemesters im Studiengang Medizin an der Universität Münster oder einer äquivalenten Prüfungsleistung ersetzt werden. Als gute Leistung gilt hierbei, wenn die/der Bewerber\*in jeweils zu den besten 55% derjenigen Studierenden gehört, die an der jeweiligen Klausur bzw. Prüfungsleistung teilgenommen haben.

- (3) Ein\*e Bewerber\*in hat keinen Zugang zur Junior Class Experimentelle Medizin, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus einem Bachelor- oder Diplomstudiengang in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an der Universität Münster oder an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

### § 4

#### Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission (siehe § 6) stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die/der Bewerber\*in die Zugangs-voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer/einem Bewerber\*in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe durch die Auswahlkommission (siehe § 6) zu dokumentieren.

## **§ 5**

### **Zulassung ohne Auswahlverfahren**

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird je nach Kapazität zu Beginn eines jeden Semesters vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Münster festgelegt.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Plätzen nicht, so führt jede\*r Bewerber\*in ein Beratungsgespräch zu den in § 7 Absatz (6) aufgeführten Themen und wird zugelassen.

## **§ 6**

### **Auswahlkommission**

- (1) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Münster benennt eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sowie einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertretung bestellt. Aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen wird ein\*e Vorsitzende\*r und ein\*e stellvertretende\*r Vorsitzende\*r bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission und ihre Stellvertreter\*innen werden von den Vertreter\*innen der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 7

## Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Bewerber\*innen wird in einem zweistufigen Auswahlverfahren getroffen.

(2) Der ersten Auswahlrunde liegen die folgenden Kriterien zugrunde:

1. Für die Klausuren in Biologie, Chemie und Anatomie des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin an der Universität Münster oder die äquivalenten Prüfungsleistungen bzw. für die Klausur in Biochemie in Biochemie des zweiten Fachsemesters im Studiengang Medizin an der Universität Münster oder die äquivalente Prüfungsleistung werden jeweils bis zu 20 Punkte vergeben. Bei der Vergabe der Punkte ist folgendes Schema zu verwenden:

|                                             |        |       |       |       |       |       |       |       |
|---------------------------------------------|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| % der in der Klausur zu erreichenden Punkte | 100-98 | 97-95 | 94-92 | 91-89 | 88-86 | 85-83 | 82-80 | 79-77 |
| Punktwert                                   | 20     | 19    | 18    | 17    | 16    | 15    | 14    | 13    |

|                                             |       |       |       |       |       |       |       |    |
|---------------------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|----|
| % der in der Klausur zu erreichenden Punkte | 76-74 | 73-71 | 70-68 | 67-65 | 64-62 | 61-59 | 58-56 | 55 |
| Punktwert                                   | 12    | 11    | 10    | 9     | 8     | 7     | 6     | 5  |

|                                             |    |    |    |    |     |
|---------------------------------------------|----|----|----|----|-----|
| % der in der Klausur zu erreichenden Punkte | 54 | 53 | 52 | 51 | ≤50 |
| Punktwert                                   | 4  | 3  | 2  | 1  | 0   |

2. Für die in den eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Qualifikationen sowie die nachgewiesene Motivation werden bis zu 40 Punkte nach den nachstehenden Kriterien vergeben. Diese werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission festgelegt.

| Qualifikation: Naturwissenschaftliche Ausrichtung (schulisch) |                                                                                       | Punkte* |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Positiv (+)                                                   | Naturwissenschaftliche schulische Ausrichtung                                         | 0-4     |
| Positiv (+)                                                   | Naturwissenschaftliche Zusatzqualifikation (z.B. Summer-School, AG, Pflichtpraktikum) | 0-4     |
| Positiv (+)                                                   | Auszeichnung in naturwissenschaftlicher Tätigkeit (z.B. Jugend forscht)               | 0-4     |
| Neutral                                                       | Keine Angabe, keine naturwissenschaftliche Ausrichtung                                | 0       |

\*Die Punkte werden summiert.

| <b>Qualifikation: Eigeninitiative, Sozialkompetenz, Eigenfinanzierung, Hobby (Verein, Orchester, ...)</b> |                                                                                                                                                                                                | <b>Punkte</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Positiv (+++)                                                                                             | Leitungsfunktion in einer sozialen Einrichtung, regelmäßiges freiwilliges Engagement neben dem Studium, herausragende Leistung/Preis/Auszeichnung, Freiwilliges Soziales Jahr (mind. 6 Monate) | 5-6           |
| Positiv (++)                                                                                              | Leitungsfunktion in einem Verein, regelmäßiges freiwilliges Engagement                                                                                                                         | 3-4           |
| Positiv (+)                                                                                               | Einzelnes soziales Engagement (z.B. kurzes Praktikum)                                                                                                                                          | 1-2           |
| Neutral                                                                                                   | Keine Angabe, kein zusätzliches Engagement                                                                                                                                                     | 0             |

| <b>Qualifikation: Tätigkeit, Berufserfahrung, akademische Leistung in einem naturwissenschaftlichen Bereich</b> |                                                                                       | <b>Punkte</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Positiv (+++)                                                                                                   | Akademischer Abschluss                                                                | 9-12          |
| Positiv (++)                                                                                                    | Akademische Leistung, Berufsausbildung (MTA, CTA, BTA, MTRA; Abschluss oder Leistung) | 5-8           |
| Positiv (+)                                                                                                     | Akademische Einzelleistung, längeres Praktikum (mind. 4 Wochen)                       | 1-4           |
| Neutral                                                                                                         | Keine Angabe, keine Erfahrung                                                         | 0             |

| <b>Qualifikation: Auslandserfahrung</b> |                                             | <b>Punkte</b> |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------|---------------|
| Positiv (++)                            | (Halb-)Jahr im Ausland                      | 3-4           |
| Positiv (+)                             | Praktikum/Schüleraustausch (mind. 4 Wochen) | 1-2           |
| Neutral                                 | Keine Angabe, keine Erfahrung               | 0             |

| <b>Motivation: Begründung für die Bewerbung zur Junior Class</b> |                                   | <b>Punkte</b> |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------|
| Positiv (+)                                                      | Gute bis sehr gute Begründung     | 1-4           |
| Neutral                                                          | Nachvollziehbar, durchschnittlich | 0             |

| <b>Formale Aspekte, Bonuspunkte</b> |                                                                                  | <b>Punkte</b> |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Positiv (+)                         | Besonders gute, individuelle Formulierungen, gute Konsistenz des Schreibens      | 1-2           |
| Neutral                             | Ordentliche Unterlagen ohne Rechtschreib- oder Grammatikfehler, klare Gliederung | 0             |
| Negativ (-)                         | Fehlerhafte Unterlagen, sonstige Mängel                                          | (-1)-(-2)     |

- (3) Die Punkte gemäß Absatz (2) Punkt 1 werden mit den Punkten aus Absatz (2) Punkt 2 addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerber\*innen werden, beginnend mit dem Höchstwert, zur zweiten Auswahlrunde eingeladen. Die Anzahl der einzuladenden Bewerber\*innen ist höchstens gleich der doppelten Anzahl der zur Verfügung stehenden Programmplätze.
- (5) In der zweiten Auswahlrunde führt jede\*r eingeladene Bewerber\*in ein Auswahlgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, in dem die angegebenen

Qualifikationen und die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers überprüft werden. Die Auswahlgespräche sollen eine Dauer von maximal einer Stunde haben. Über die wesentlichen Fragen und Antworten des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist mit Datum und Zeitangabe des Gesprächs zu versehen und von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

- (6) Im Gespräch wird die/der Bewerber\*in zu den folgenden Themen befragt:
- Motivation für die Aufnahme des Studienprogramms.
  - Fachliche Erfahrungen inkl. Erfahrungen auf dem Gebiet der experimentellen Medizin oder der Naturwissenschaften.
  - Berufliche und persönliche Ziele.
  - Konkrete Vorstellungen zu den Studieninhalten der Junior Class Experimentelle Medizin.
  - Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit, sowie persönliche Lernstrategien.
  - Außerfachliche Interessen.
- (7) Für das Gespräch werden bis zu 30 Punkte in gleichen Anteilen auf die Kriterien, d.h. bis zu 5 Punkte pro Kriterium, vergeben.
- (8) Die Punkte der zweiten Auswahlrunde werden mit dem Faktor 3,3 multipliziert und zu den Punkten der ersten Auswahlrunde addiert.
- (9) Die Bewerber\*innen werden von der Auswahlkommission, beginnend mit dem Höchstwert, zu vorhandenen Plätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

### **3. Abschnitt: Schlussvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Erfüllt ein\*e Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zur Junior Class Experimentelle Medizin zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Platzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Auswahlkommission bekanntgegeben.

- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zur Junior Class Experimentelle Medizin zugelassen wurde, setzt die Auswahlkommission der/dem Bewerber\*in eine Frist von einer Woche für die Abgabe der Erklärung, ob sie/er den Platz annimmt. Lehnt die/der Bewerber\*in den angebotenen Programmplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die/der Bewerber\*in innerhalb der Annahmefrist die Erklärung abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird ein\*e Bewerber\*in nicht zur Junior Class Experimentelle Medizin zugelassen, so gibt die Auswahlkommission ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der/dem Bewerber\*in die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Plätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Täuschung

- (1) Hat ein\*e Bewerber\*in in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der/dem Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Bewerber\*in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

**§ 10****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang- und die Zulassung zum Wintersemester 2026/2027. Die Zugangs- und Zulassungsordnung für das Studienprogramm Junior Class Experimentelle Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 04.07.2019 (AB Uni 14/2019, S. 831 ff.) tritt zum Wintersemester 2026/2027 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin der Universität Münster vom 23.06.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 23.07.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s